

Allgemeine Lieferbedingungen der Instrument Systems GmbH (Stand 2011)

IV. Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle mit Instrument Systems GmbH (nachfolgend: IS) abzuschließenden und abgeschlossenen Geschäfte über die Lieferungen von Geräten und Anlagen (nachfolgend: Produkte) (insgesamt: Lieferung) sowie die befristete und unbefristete Überlassung von Standardsoftware, wenn diese im Zusammenhang mit einem von IS gelieferten Produkt überlassen wird (nachfolgend: Software) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Produkte
 - a) Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verwendung, auch Dritten gegenüber, ohne ausdrückliche Genehmigung durch IS ist nicht gestattet. Insbesondere sind diese auf Anforderung durch IS an diese herauszugeben, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen wird.
 - b) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
3. Software
 - a) Als Software gilt keine Firmware.
 - b) Diese Regelungen verpflichten IS nicht zur Erbringung von Serviceleistungen.
 - c) Beinhaltet die Lieferung eine Dokumentation, gelten diese Bestimmungen auch für die Dokumentation. Wird eine solche nicht überlassen, bedarf die Überlassung der Software einer schriftlichen Vereinbarung. Klausel I. Ziffer 2 a) gilt entsprechend.

II. Vertragsschluss und Bestellungen

1. Die von IS abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertragsschluss, Bestellungen oder Produktabrufe zwischen IS und dem Besteller unterliegen der Schriftformerfordernis. Sie werden entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder E-Mail seitens IS verbindlich. IS hat dabei das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere gilt dies für etwaige Preisabsprachen, Preisänderungen und Auftragsänderungen.
3. Für den Besteller offensichtliche Druck-, Schreib-, Rechenfehler oder ähnliche Fehler verpflichten IS nicht.
4. Nach Vertragsschluss erfolgte Weiterentwicklungen an den bestellten Produkten von IS, dürfen von IS ausgeliefert werden. Soweit dies dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von IS zumutbar ist, dürfen die Abweichungen die Modelle, Muster, Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben sowie Gewichts-, Maß-, Qualitäts- und sonstige Angaben betreffen.

III. Preise und Versicherungen

1. Für die Verträge gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preislisten von IS, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise gelten ab Werk und ausschließlich Verpackung, Verladung, Montage, sonstiger Gestehungskosten und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Sofern nicht anders vereinbart gelten für die Lieferungen von IS die Incoterms 2010.
4. Der Preis enthält keine Transportversicherung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Wird diese vom Besteller gewünscht, ist dies IS rechtzeitig mitzuteilen. Produkte, die auf dem Transport verlustig oder beschädigt werden, entbinden den Besteller nicht von der Begleichung der Rechnung und gehen zu seinen Lasten.
5. Für den Fall der Änderung der Kostengrundlage behält sich IS vor, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.
6. Wurde eine Aufstellung oder Montage des bestellten Produktes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise-, Transport- oder sonstige Gepäckkosten.

1. Rechnungen sind, auch im Falle einer Teillieferung, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug auf ein von IS angegebenes Konto zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
2. Bei Lieferverträgen über " 100.000,- sind 1/3 des Gesamtpreises der Bestellung, bestehend aus dem Preis der Lieferung und dem Preis der Software, nach Zugang der Auftragsbestätigung zu begleichen.
3. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 352 HGB) zu zahlen, soweit IS nicht einen höheren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, kann IS die weitere Ausführung der Bestellung bis zur Bezahlung zurückstellen oder für weitere Bestellungen, unbeschadet entgegenstehender früherer Vereinbarung, entweder eine Vorauszahlung oder andere Sicherheiten verlangen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
5. Bei Nichterfüllung des Zahlungsanspruches oder bei Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen, werden alle Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Diese berechtigen IS Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, die Weiterveräußerung der Produkte zu untersagen und diese wieder in Besitz zu nehmen.
6. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten.

V. Nutzungsbedingungen für Software

1. Der Besteller darf die Software im Rahmen der zeitlichen Überlassung nutzen.
2. Ist das Nutzungsrecht befristet, gestalten sich die Rechte des Bestellers bei Erhalt einer Einfachlizenz wie folgt:
 - a) Die überlassene Software darf nur mit dem in der Dokumentation aufgeführten oder dem mitgelieferten Produkt eingesetzt werden.
 - b) Der Einsatz der Software mit einem anderen als dem in a) genannten Produkt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch IS.
 - c) Der Besteller erhält mit der gelieferten Software - soweit schriftlich nichts anderes bestimmt ist - eine auf das in a) genannte Produkt bezogene Einfachlizenz; diese gestattet die Nutzung der Software an einem oder mehreren Arbeitsplätzen, die für die Nutzung des in a) genannten Produkts erforderlich sind.
 - d) Die Software wird ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code) überlassen.
 - e) Im Fall der Einfachlizenz ist es dem Besteller erlaubt, eine einzige Kopie als Sicherungskopie zu erstellen. Bei Einräumung einer Mehrfachlizenz sind weitere Vervielfältigungen entsprechend Ziffer 3 erlaubt.
 - f) Der Besteller darf an der Software keine Veränderungen vornehmen, insbesondere darf er Kennungen (z.B. alphanumerische) nicht entfernen. Er hat sie insbesondere auf die Sicherungskopie mit zu übertragen. § 69 e UrhG bleibt unberührt.
 - g) Überlässt IS dem Besteller Software, an der IS selbst nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten für die Nutzungsbedingungen des Bestellers vorrangig vor dieser Klausel die Vereinbarungen zwischen IS und dem Lizenzgeber.
 - h) Überlässt IS dem Besteller Open Source Software so gelten deren Nutzungsbedingungen für den Besteller vorrangig vor dieser Klausel. Erfordert die Nutzung der Open Source Software die Herausgabe des Quellcodes, so gibt IS diesen auf Anfrage des Bestellers heraus.
 - i) Liegt Software gemäß g) und h) vor, so weist IS hierauf gesondert hin. Verletzt der Besteller die Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware oder der Open Source Software, ist IS neben dem Lizenzgeber berechtigt, etwaige Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.
 - j) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist es dem Besteller erlaubt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, jedoch nur gemeinsam mit dem von IS mitgelieferten Produkt. Dabei hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass mit der Übertragung der Dritte keine weitergehenden Nutzungsrechte erhält, als sie dem Besteller nach dieser Vereinbarung eingeräumt worden

sind. Dem Dritten sind bezüglich der Software mindestens die Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Besteller nach dieser Vereinbarung treffen. Unterlizenzen darf der Besteller nicht vergeben.

In Fall des Satz 1 hat der Besteller alle Sicherungskopien herauszugeben.

3. Liegt kein Fall der Ziffer 2 (Einfachlizenz) vor, was insbesondere der Fall ist, wenn die Software nicht nur für ein einzelnes Produkt genutzt werden soll oder die Software in einem Netzwerk eingesetzt werden soll, bedarf es einer Mehrfachlizenz.

Für eine Mehrfachlizenz gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung durch IS über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der Software anfertigen darf, sowie die Anzahl der Produkte bezüglich derer die Software genutzt werden darf.
- b) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist es dem Besteller erlaubt, die Mehrfachlizenzen auf Dritte zu übertragen, jedoch nur gemeinsam mit allen von IS mitgelieferten Produkten, auf denen die Software entsprechend des Lieferumfangs eingesetzt werden darf.
- c) Der Besteller hat alle Vervielfältigungen zu dokumentieren und IS auf Verlangen vorzulegen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, das Eigentum von IS (nachfolgend: Vorbehaltsprodukte). Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von IS.
2. Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsprodukten durch den Besteller erfolgt für IS. Der Besteller erwirbt abweichend von § 950 BGB kein Eigentum. Aus der Be- und Verarbeitung erwachsen IS keine Verbindlichkeiten. In den Fällen der §§ 947 und 948 BGB (Verbindung und Vermischung) überträgt der Besteller IS bereits jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neuen Sachen und verwahrt diese für IS. Sollte der Eigentumsübergang auf IS aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen, tritt der Besteller bereits jetzt etwaige Ansprüche aus § 951 BGB an IS ab.
3. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist der Besteller zur Veräußerung der Vorbehaltsprodukte befugt. Er ist nicht befugt diese zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen. Der Besteller hat IS von drohenden oder erfolgenden Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Rechte von IS durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsprodukten entstehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten an IS zur Sicherung ab. Auf Verlangen von IS hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und IS die Unterlagen zur Geltendmachung der Rechte zu überlassen. Solange IS von dem IS jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung der Forderung keinen Gebrauch macht, ist der Besteller hierzu berechtigt und verpflichtet und hat IS den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen.
5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so wird IS auf Anzeige des Bestellers Sicherheiten in dieser Höhe freigeben.

VII. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Produkte
 - a) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller das Produkt bei IS abzuholen. Erfüllungsort für alle Lieferungen, einschließlich Rücklieferungen, und Zahlungen ist der Sitz der IS in München.
 - b) Die Gefahr des Untergangs geht bei Lieferung mit Übergabe an die Transportperson auf den Besteller über.
 - c) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus vorgenommen wird und wer die Frachtkosten trägt. Befindet sich der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ab diesem Tage auf den Besteller über.
2. Software
 - a) Wird die Software im Zusammenhang mit einem von IS gelieferten Produkt überlassen, so gelten bezüglich des Erfüllungsorts und des Gefahrübergangs die Regelungen der Ziffer 1 a) entsprechend.
 - b) Wird die Software mittels elektronischer Kommunikationsmittel (Internet etc.) überlassen, so geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Software den Einflussbereich von IS verlässt (Download etc.).

VIII. Lieferbedingungen

1. Die Lieferzeiten sind so angegeben, dass sie bei normalem Fertigungsablauf eingehalten werden können. Beginn der Lieferzeit ist das Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Besteller alles seinerseits Erforderliche getan hat, wie Leistung der Anzahlung, Lieferung von Teilen, Unterlagen, Informationen oder sonstige Voraussetzungen, die zur Bearbeitung und Erfüllung der Lieferung notwendig sind.
2. Die Lieferzeit gilt mit rechtzeitiger Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Absendung aus von IS nicht zu vertretenden Gründen verzögert wird oder unterbleibt.
3. IS ist berechtigt, vor Ablauf der Lieferzeit zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen.
4. Annahmeverzug
 - a) Kommt es binnen eines Zeitraums von zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft (Angebot der Leistung) aus vom Besteller zu vertretenden Umständen nicht zum Versand bzw. zur Aufstellung, Montage oder zur Annahme des bestellten Produkts, befindet sich der Besteller in Annahmeverzug.
 - b) Der Anzeige der Versandbereitschaft (Angebot der Leistung) steht die Anzeige zur Vorabnahme an den Besteller gleich.
 - c) Im Falle des Annahmeverzugs hat der Besteller den vollständigen Kaufpreis und für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % - jedoch nicht mehr als 5 % - vom Wert der Gesamtlieferung zu entrichten. Den Parteien bleibt es unbenommen höhere oder niedrigere Lagerkosten nachzuweisen.
5. Findet eine Aufstellung und Montage des bestellten Produktes - bei vertraglicher Verpflichtung von IS - aus den in Ziffer 4 genannten Gründen nicht statt, hat der Besteller 20 % der veranschlagten Aufstellungs- und Montagekosten als Entschädigung für Vorhaltekosten zu bezahlen. Den Parteien bleibt es unbenommen höhere oder niedrigere Vorhaltekosten nachzuweisen.
6. Befindet sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um diesen Zeitraum. Das Recht, Ansprüche aus Verzug geltend zu machen, bleibt unberührt.
7. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen, wie Streik und Aussperrung, oder bei Eintreten von nicht im Einflussbereich von IS liegenden sonstigen Hindernissen, wenn diese auf die Produktion oder die Auslieferung des bestellten Produktes von erheblichem Einfluss sind. Diese Verzögerung hat IS auch dann nicht zu vertreten, wenn sich IS zu diesem Zeitpunkt bereits in Verzug befindet.
8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Lieferverzug und Schadensersatz im Fall des Verzuges

1. Für den Fall, dass IS dem Besteller zum Ersatz von Verzugsschaden verpflichtet ist, hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz etwaig entgangenen Gewinns oder Ersatz von Schäden aus Betriebsunterbrechungen. Im Fall leichter Fahrlässigkeit hat der Besteller Anspruch auf Ersatz der Frachtmehrkosten und/oder Nachrüstkosten. Im Fall fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Nachweis des Wegfalls des Lieferinteresses beschränkt sich der Schadensersatz hinsichtlich Deckungskäufen auf höchstens 10% des mit IS vereinbarten Preises.
2. Mit Geltendmachung eines Ersatzanspruches hat der Besteller IS detaillierte und substantiierte Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Anspruch ergibt.
3. Schadensersatzansprüche wegen Verzug wie auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung bestehen, auch im Fall einer Fristsetzung des Bestellers, über die in Ziffer 1 geregelten Fälle hinaus nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von IS zu vertreten ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Mitwirkungspflichten

1. Produkte: Aufstellung und Montage
Ist schriftlich nichts anderes vereinbart, so gilt bezüglich der Aufstellung und Montage von gelieferten Produkten Folgendes:
 - a) Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Montage anfallenden Kosten. Für den Fall der Vorverauslagung durch IS sind diese Kosten rückzuerstatten.
 - b) Der Besteller trägt Sorge dafür,
 - (i) dass alle notwendigen Vorarbeiten wie Erd-, Bau- und sonstige Nebenarbeiten bei Lieferung des Produktes bereits geleistet sind, um die Aufstellung und Montage des gelieferten Produktes vereinbarungsgemäß und ohne Hindernisse vornehmen zu können.
 - (ii) dass notwendige Fach- und Hilfskräfte, sowie Hilfsmittel wie Energie, Licht, Werkzeuge, Baustoffe, oder sonstige für die Inbetriebsetzung des Produktes benötigten Gegenstände bei Lieferung des Produktes bereitstehen.
 - (iii) dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen für Mensch und Produkt eingreifen.
 - (iv) dass IS vor der Anlieferung des Produktes alle notwendigen Angaben zur Lage des Erfüllungsortes und dem Verlauf der Strom-, Gas- und Wasserleitungen zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Unterlässt der Besteller die Maßnahmen der Ziffer 1 b) und verzögert sich dadurch die Aufstellung und Montage des gelieferten Produktes, hat der Besteller die IS dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
2. Mitwirkungspflichten bei Software
 - a) Wird die Software im Zusammenhang mit einem von IS gelieferten Produkt überlassen, so gelten bezüglich der Mitwirkungspflichten des Bestellers die Regelungen der Ziffer 1, sofern die Aufstellung und Montage des gelieferten Produktes vereinbart wurde, entsprechend.
 - b) Darüber hinaus ergreift der Besteller alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen, um Schäden durch und von der Software abzuwenden.
 - c) Der Besteller führt eine regelmäßige Sicherung der Daten und Programme durch.
 - d) Verletzt der Besteller schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, kann IS nicht für die daraus resultierenden Folgen haftbar gemacht werden. Insbesondere hat der Besteller IS von Schäden bei Dritten freizustellen. IS ist in diesem Fall nicht verpflichtet, verlorene oder beschädigte Daten oder Programme wiederzubeschaffen.
 - e) Die vorstehenden Regelungen lassen die Beweislastverteilung unberührt.

XI. Entgegennahme, Prüfpflichten, Entsorgungen

1. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Annahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.
2. Der Besteller untersucht die Lieferungen unverzüglich nach Entgegennahme. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, erstattet der Besteller IS unverzüglich Anzeige.
3. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt das Produkt als genehmigt. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB bleiben unberührt.
4. Der Besteller entsorgt Verpackungen und Altgeräte auf eigene Kosten und stellt IS von der Verpflichtung des § 10 II ElektroG frei.

XII. Sachmängel, Gewährleistung und Haftung

1. Hinsichtlich Produkt-Sachmängeln
 - a) Ist das gelieferte Produkt innerhalb der Verjährungsfrist mit einem Sachmangel behaftet, so entscheidet IS ob es die Teile oder Leistungen nachbessert oder neu liefert, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - b) Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen

Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- c) Der Besteller hat Sachmängel gegenüber IS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - d) Der Besteller ist berechtigt, bei Erheben einer berechtigten Mängelrüge Zahlungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen, zurückzubehalten. Ist die Mängelrüge nicht berechtigt erhoben worden, darf IS die dadurch entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.
 - e) IS ist zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
 - f) Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Klausel XVI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - g) Mängelansprüche sind ausgeschlossen,
 - bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - bei natürlicher Abnutzung oder Schäden,
 - bei nicht vertragsgemäßer Beanspruchung,
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - bei Beeinträchtigungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.Mängelansprüche sind des Weiteren ausgeschlossen, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den Produkten oder der Software vornehmen.
 - h) Aufwendungen, die der Besteller zum Zweck der Nacherfüllung getätigt hat, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn diese aus dem Grund entstanden, dass das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als vereinbart verbracht worden ist.
 - i) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen IS gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen IS gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 1 h) entsprechend.
 - j) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Klausel XVI. (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Klausel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen IS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
2. Hinsichtlich Software-Sachmängeln
Diese Ziffer gilt für Sachmängel innerhalb der befristeten und unbefristeten Überlassung von Standardsoftware, wenn diese im Zusammenhang mit einem von IS gelieferten Produkt überlassen wird sowie für die gesamte Lieferung, soweit die Ursache einer Pflichtverletzung in der Software an sich liegt.
 - a) Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Wurde die Software zeitlich befristet überlassen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
 - b) Ein Sachmangel der Software ist eine nachgewiesene und reproduzierbare Abweichung von der Spezifikation (nachfolgend: Software-Sachmangel). Tritt die Abweichung in der dem Besteller überlassenen Version nicht auf und ist die Verwendung diesem zumutbar, liegt kein Software-Sachmangel vor.
 - c) Ein Software-Sachmängelanspruch besteht nicht, wenn die Abweichung auf ein schuldhaftes nicht ordnungsgemäßes Verhalten des Bestellers zurückzuführen ist, auf Änderungen, denen IS nicht zugestimmt hat, auf Änderungen aufgrund von Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder für den Fall, dass die Software Komplikationen mit der verwendeten Datenverarbeitungsumgebung des Bestellers hat - soweit nicht mit IS schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
 - d) Der Besteller hat Software-Sachmängel gegenüber IS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Abweichung substantiiert und detailliert auszuführen.
 - e) IS ist zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. IS hat das Recht die Art und den Ort der

- Nacherfüllung zu wählen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Liegt der Sachmangel in einem gelieferten Datenträger oder in der Dokumentation, kann er nur diese ersetzt verlangen. Findet die Nacherfüllung bei dem Besteller statt, dann gilt Klausel X. entsprechend.
- f) Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Klausel XVI. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Wurde die Software zeitlich befristet überlassen, gilt anstelle des Rücktrittsrechts das Recht der fristlosen Kündigung.
 - g) Der Besteller ist berechtigt bei Erheben einer berechtigten Mängelrüge Zahlungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen, zurückzubehalten. Ist die Mängelrüge nicht berechtigt erhoben worden, darf IS die dadurch entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.
 - h) Für Schadensersatzansprüche gilt Klausel XVI. Ziffer 2. Weitergehende oder andere als die in dieser Klausel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen IS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsgehilfen

IS ist berechtigt, in Fällen, in denen dies zu einer auftragsgemäßen Erledigung der Produktion oder Bestellung notwendig ist, Dritte für die Erfüllung einzuschalten. IS haftet nicht für von diesen Dritten verursachte Schäden.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Produkte
 - a) IS trägt Sorge dafür, dass die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Erhebt ein Dritter wegen Verletzung solcher Schutzrechte Ansprüche gegen den Besteller, so haftet IS dem Besteller innerhalb der nach Klausel XII. Ziffer 1 b) bestimmten Frist wie folgt:
 - (i) IS hat die Wahl, im Fall einer Schutzrechtsverletzung entweder auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu erwirken oder das gelieferte Produkt zu ändern, sodass eine weitere Verletzung ausgeschlossen wird. Sofern die vorgenannten Wahlmöglichkeiten für IS nicht zumutbar sind, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - (ii) Unberührt hierdurch bleibt das Recht des Bestellers, Schadensersatz nach Klausel XVI. Ziffer 1 geltend zu machen.
 - (iii) Die vorgenannten Pflichten von IS bestehen nur, wenn der Besteller IS unverzüglich, nach Bekanntgabe der Anspruchserhebung Dritter, diese schriftlich anzeigt, kein Anerkenntnis erklärt und IS alle Abwehr- und Vergleichshandlungen überlässt. Unterlässt der Besteller die Nutzung der gelieferten Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen, hat er den Dritten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass darin kein Anerkenntnis liegt.
 - b) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere durch von IS nicht voraussehbare Verwendung, durch Veränderung des Produkts oder durch Zusammensetzung mit anderen nicht von IS hergestellten und gelieferten Produkten.
 - c) Für die in Ziffer 1 a) (i) geregelten Ansprüche gilt die Klausel XII. Ziffer 1 d), e) und i) entsprechend.
 - d) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Klausel XVI. Ziffer 1 entsprechend.
 - e) Weitergehende oder andere als die in dieser Klausel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen IS und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
2. Software
 - a) Ziffer 1 a) gilt entsprechend, mit Ausnahme, dass sich die Verjährungsfrist bezüglich befristet überlassener Software nach der gesetzlichen Verjährungsfrist richtet.
 - b) Ziffer 1 b) gilt entsprechend.
 - c) Ziffer 1 c) gilt entsprechend.
 - d) Für den Fall von Rechtsverletzungen im Sinne von Ziffer 1 a) (i) gelten hinsichtlich der dort geregelten Ansprüche die Regelungen der Klausel XII. Ziffer 2 e) Satz 1 und g) entsprechend.
 - e) Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen der Klausel XII. Ziffer 2.

XV. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass IS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Klausel VIII. Ziffer 7 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von IS erheblichen Einfluss haben, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht es IS zu, vom Vertrag zurückzutreten. Macht IS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so teilt IS dies unverzüglich dem Besteller mit, auch wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XVI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Produkte
 - a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn IS zwingend gesetzlich haftet, insbesondere aus Produkthaftung, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - b) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - c) Die Ansprüche aus den Ziffern 1 a) und b) verjähren innerhalb der Frist aus Klausel XII. Ziffer 1 b).
 - d) Bei Schadensersatzansprüchen nach dem ProdHaftG gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
2. Software
 - a) Ziffer 1 a) gilt entsprechend.
 - b) Ziffer 1 b) gilt entsprechend.
 - c) Ziffer 1 c) gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Verjährungsfrist für zeitlich befristet überlassene Software nach den gesetzlichen Regelungen richtet. Die Verjährungsvorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hinsichtlich überlassener Software unberührt.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht; Sonstiges

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von IS in München. IS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.



Instrument Systems Optische Messtechnik GmbH
 Neumarkter Str. 83
 81673 München
 Tel. +49 89 454943-0
 Fax +49 89 454943-11
 www.instrumentsystems.de